

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 7. Dezember 2023, 19:00 Uhr

Schulhaus Sutz-Lattrigen, Grünweg 1

Vorsitz: Daniel Kopp, Gemeindepräsident
Protokoll: Caroline Streit, Gemeindeverwalterin
Anwesend: 53 stimmberechtigte Personen = 5.15%
(von 1029 stimmberechtigten Personen)
Stimmzähler: Gabriel van der Veer

Schluss: 20:30 Uhr

TRAKTANDEN

- 1 Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028
- 2 Budget 2024; Genehmigung
- 3 Teilrevision Ortsplanung, Genehmigung:
-Änderung Baureglement (technische Anpassung an BMBV)
-Erlass Zonenplan Gewässerraum
- 4 Verpflichtungskredit Neubau Kanalisation (Entlastungsleitung) Dorfstrasse, Genehmigung
- 5 Verschiedenes

VERHANDLUNGEN

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Daniel Kopp die Versammlung, welche im Nidauer Anzeiger vom 2. und 9. November 2023 publiziert wurde.

Die Reihenfolge der Traktanden wird durch die Stimmberechtigten nicht bestritten.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen: Gabriel van der Veer

Der Vorgeschlagene wird bestätigt.

Der Vorsitzende macht auf die Stimmberechtigung aufmerksam und stellt fest:

Nicht stimmberechtigt an der heutigen Gemeindeversammlung sind Remo Habegger (erst zugezogen), Gemeindeschreiberin Caroline Streit, Finanzverwalterin Janine Andres, Leiter Werkhof Urs Heuer, Ortsplaner und Referent Sandro Rätzer

Gemeindepräsident Daniel Kopp macht weiter auf die Rechtsmittelbelehrung aufmerksam:

- Gemäss kant. Gemeindegesetz (GG) Art. 92 ff kann gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - ab Datum der Gemeindeversammlung beim Regierungstatthalter von Nidau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- Gemäss GG Art. 98 ist jedoch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Die Akten zu den Traktanden sowie das Protokoll der letzten Versammlung lagen während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeschreiberei in gesetzlicher Weise öffentlich auf. Gegen das Protokoll sind keine Einsprachen oder Anträge eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

1 Finanz- und Investitionsplanung 2024 - 2028

Referent: Daniel Kopp

Erläuterungen:

Der Finanzplan dient als Planungs- und Controlling-Instrument des Gemeinderates; er wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan 2024 – 2028 zeigt folgende Ergebnisse:

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt (Ergebnisse)	-516'005.00	-318'607.00	-338'189.00	-274'025.00	-291'866.00

Die Erfolgsrechnungen für das Budget 2024 sowie der Planjahre 2025 – 2028 schliessen mit Aufwandüberschüssen ab. Diese können durch den bestehenden Bilanzüberschuss gedeckt werden. Im Planjahr 2028 weist der Bilanzüberschuss noch einen Bestand von CHF 4'215'919.00 auf. Dies entspricht noch gut 16 Steuerzehnteln, was eine sehr gute Reserve ist.

Der Steuerertrag im Budget 2024 sowie alle Planjahre wurde mit einer Steueranlage vom 1.75 gerechnet. Eine weitere Steuersenkung ist zurzeit nicht geplant, da in den nächsten 2 Jahren hohe Investitionen anstehen. Jedoch wird die finanzielle Entwicklung laufend neu beurteilt.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Abwasser	-45'319.00	-12'796.00	-39'848.00	-38'601.00	-42'702.00

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst im Budgetjahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 45'319.00 ab. Trotz der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2022 können die Gebühreneinnahmen den Aufwand nicht decken. Die Aufwände für Abschreibungen aufgrund der jährlichen Investitionen sowie steigenden Kosten für den Unterhalt der Pumpwerke und einen höheren Beitrag an die ARA belasten die Spezialfinanzierung mit hohen Kosten. Die Aufwandüberschüsse können in den nächsten Jahren noch durch den Rechnungsausgleich aufgefangen werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abwasser beläuft sich im Planjahr 2028 noch auf CHF 95'737.00.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Abfall	-9'669.00	-17'929.00	-17'404.00	-18'195.00	-19'811.00

Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit jährlichen Aufwandüberschüssen ab. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfall beläuft sich im Planjahr 2027 immer noch auf CHF 76'996.00. Die Aufwandüberschüsse wurden teils bewusst durch eine Gebührensenkung gesteuert. Hinzu kommen auch höhere Ausgaben wegen steigender Preise für die Kehrrichtentsorgung sowie höhere Abschreibungen aus Investitionen.

	Budget	Planung	Planung	Planung	Planung
	2024	2025	2026	2027	2028
Spezialfinanzierung Tourismus	-95'430.00	-5'079.00	-8'689.00	-9'176.00	-10'919.00

Auch die Spezialfinanzierung Tourismus schliesst mit jährlichen Defiziten ab, welche noch bis ins Planjahr 2026 aus dem Rechnungsausgleich aufgefangen werden können. Ab dem Jahr 2027 wird ein Bilanzüberschuss geplant. Eine allfällige Kurtaxenerhöhung muss überprüft werden.

Bilanz	2024	2025	2026	2027	2028
Bilanzüberschuss	5'438'606.00	5'119'999.00	4'781'810.00	4'507'785.00	4'215'919.00

Investitionen	2024	2025	2026	2027	2028
Steuerhaushalt VV	910'000.00	2'696'000.00	100'000.00	140'000.00	100'000.00
Spezialfinanzierungen	440'000.00	550'000.00	400'000.00	400'000.00	400'000.00

Steueranlage	2024	2025	2026	2027	2028
Steueranlagezehntel	1.75	1.75	1.75	1.75	1.75

Im Jahr 2024 sind folgende Investitionen geplant:

Investitionen Steuerhaushalt/Verwaltungsvermögen

Anschaffungen IT Schule (Hardware, Geräte Lehrpersonen)	CHF	105'000.00
Dachsanierung Mehrzweckhalle (MZH)	CHF	110'000.00
Solaranlage Schulhaus	CHF	250'000.00
MZH Nord, Storen (anstelle Vorhänge)	CHF	45'000.00
Strassensanierungen	CHF	200'000.00
Sanierung Keltenstrasse	CHF	100'000.00
Neubau Werkhof – Planung	CHF	100'000.00
TOTAL	CHF	910'000.00

Investitionen Spezialfinanzierungen

Ausführung GEP (generelle Entwässerungsplanung)	CHF	400'000.00
Unterhalt Badesteg Sutz	CHF	40'000.00
TOTAL	CHF	440'000.00

Diskussion:

- Walter Möri : erkundigt sich, wann endlich eine Dusche und Toiletten beim Badeplatz Sutz montiert werden.
- Daniel Kopp : Ist beides vorhanden, Dusche vor dem Stag und neben dem Bellago ein WC-Container.

Die Diskussion wird geschlossen.

Über das Traktandum wird nicht abgestimmt.

2 Budget 2024

Referent: Daniel Kopp

Erläuterungen:

Das Budget 2023 wird nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), erstellt.

Das Wesentliche in Kürze

- Das vorliegende Budget 2023 basiert auf einer Steueranlage von 1.75.
- Die Steuereinnahmen fallen infolge der Steuersenkung von 0.5 Anlagezehntel um rund CHF 73'000.00 tiefer aus.
- Die Kosten der Funktion 2, Bildung, steigen infolge Sanierung OSZ Täuffelen, dem Wechsel des Schulmodells «altersdurchmisches Lernen» sowie den Abschreibungen auf Grund der geplanten Investitionen um rund CHF 180'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget.
- Die Erfolgsrechnung des **allgemeinen Haushalts** (steuerfinanziert) schliesst mit einem Defizit von CHF 477'790.00 ab. Für den Gesamthaushalt (mit den Ergebnissen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen) resultiert ein Defizit von CHF 515'478.00.
- Als Basis für das Budget 2023 dienten den Ressortverantwortlichen die Zahlen des Budgets 2022, der Rechnung 2021 sowie der Prognosedaten des Kantons.

Hier eine Übersicht:

Ergebnis vor Abschreibungen allgemeiner Haushalt	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	5'699'690.00	5'568'020.00	5'086'164.90
Ertrag	5'778'450.00	5'869'950.00	7'020'792.04
Defizit brutto			
Überschuss brutto	78'760.00	301'930.00	1'934'627.14

Ergebnis nach Abschreibungen	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Defizit Brutto			
Überschuss Brutto	78'760.00	301'930.00	1'934'627.14
Abschreibungen altes VV	30'765.00	30'765.00	30'765.00
Abschreibungen neue Investitionen nach Nutzungsdauer	525'785.00	526'284.00	514'653.00
Ausserplanmässige Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Defizit der ER	477'790.00	255'119.00	
Überschuss der ER			1'389'209.14

Übersicht Rechnungsergebnis

Gemäss HRM2 wird zusätzlich auch das Ergebnis des Gesamthaushaltes ausgewiesen. Dabei werden die Ergebnisse der Einzelrechnungen Allgemeiner Haushalt, Abwasser, Abfall und Tourismus zusammengerechnet. 2023 resultiert ein negatives Ergebnis von CHF – 515'478.00.

Gesamter Haushalt

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	6'977'126.00	6'879'555.00	6'317'864.23
Betrieblicher Ertrag	6'439'348.00	6'485'348.00	6'960'336.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-537'778.00	-391'207.00	642'472.37
Finanzaufwand	82'350.00	51'750.00	46'337.05
Finanzertrag	104'650.00	99'150.00	1'022'073.35
Ergebnis aus Finanzierung	22'300.00	47'400.00	975'736.30
Operatives Ergebnis	-515'478.00	-343'807.00	1'618'208.67
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-515'478.00	-343'807.00	1'618'208.67
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	1'161'000.00	885'000.00	0.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00	10'500.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-1'161'000.00	-885'000.00	10'500.00

Die wichtigsten Abweichungen zum Vorjahresbudget 2022:

0 Allgemeine Verwaltung

Der geplante Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2022 um CHF 18'355.00 tiefer aus. Im Budget 2022 wurde eine Reserve für eine Stellenprozentenerhöhung der Verwaltung eingerechnet, welche zurzeit nicht beansprucht wird und daher für das Budget 2023 wieder gestrichen wurde.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand der Funktion öffentliche Ordnung und Sicherheit fällt lediglich um CHF 1'008.00 höher aus als im Vorjahresbudget geplant.

2 Bildung

Die Nettokosten der Bildung fallen um CHF 178'472.00 höher aus. Beim Nettoaufwand im Kindergarten und der Primarstufe beträgt die Kostenzunahme CHF 16'500.00. Diese Mehrkosten entstehen aufgrund höheren Beiträgen für die Lehrerbesoldung infolge Wechsel des Schulmodells «altersdurchmisches Lernen» per Schuljahr 2023/2024. Die Nettokosten der Funktion Sekundarstufe I fallen um CHF 95'000.00 höher aus. Der Grund für diesen Kostenanstieg ist die Sanierung des Schulhauses im OSZ Täuffelen. Die Gemeinde Sutz muss sich an den Kosten für Zinsen und Abschreibungen beteiligen. Auch bei den Schulliegenschaften fallen die Nettokosten infolge Sanierungen, Unterhalt und Anschaffungen von Maschinen und Geräten um rund CHF 67'813.00 höher aus.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand der Funktion Kultur, Sport und Freizeit, fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 3'042.00 tiefer aus.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand der Funktion 4, Gesundheit, bleibt gegenüber dem Vorjahr fast unverändert.

5 Soziale Sicherheit

In der Funktion 5 fällt der Nettoaufwand um CHF 19'450.00 tiefer aus als im Budget 2022. Der Beitrag an Täuffelen (Roja) für den Mietanteil Jugendraum von CHF 5'050.00 entfällt auf Grund dem Wechsel zu der offenen Kinder- und Jugendfachstelle in Lyss. Auch sind die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe um CHF 18'200.00 tiefer als im Vorjahresbudget.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettomehraufwand der Funktion 6 gegenüber dem Vorjahresbudget beträgt CHF 10'435.00. Steigende Kosten für Strom der öffentlichen Beleuchtung sowie höhere Abschreibungen infolge Strassensanierungen führen zu diesen Mehrkosten.

7 Umweltschutz und Raumordnung

In der Funktion 7 verzeichnen wir Mehrausgaben von lediglich CHF 968.00.

Die Spezialfinanzierung Abwasser sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 5'019.00 vor. Durch die erneute Gebührenerhöhung im Jahr 2022 konnten die Einnahmen erhöht werden. Für die kommenden Jahre sollte die Spezialfinanzierung ziemlich ausgeglichen sein, so dass diese nicht in einen Bilanzfehlbetrag gerät.

Auch die Spezialfinanzierung Abfall weist für das Jahr 2023 einen Aufwandüberschuss von CHF 11'669.00 aus. Dieser Verlust wurde bewusst durch Gebührensenkungen veranlasst. Der Bestand des Rechnungsausgleichs der Spezialfinanzierung Abfall beläuft sich Ende 2023 immer noch auf einen Betrag von CHF 140'793.00.

8 Volkswirtschaft

Die Spezialfinanzierung Tourismus sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 21'000.00 vor. Dieser Verlust kann durch den Bestand Rechnungsausgleich der Spezialfinanzierung aufgefangen werden. Ende 2023 weist der Bestand Rechnungsausgleich Spezialfinanzierung Tourismus noch einen Betrag von CHF 70'342.00 aus.

9 Finanzen und Steuern

Der budgetierte Steuerertrag fällt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 73'000.00 tiefer aus. Der Grund für diese Mindereinnahmen ist die Steuersenkung von 1.80 auf 1.75 Anlagezehntel. Ein Steuerzehntel beläuft sich aktuell auf rund CHF 200'000.00. Somit wären die Mindereinnahmen auf Grund der Steuersenkung rund CHF 100'000.00. Dazu kommt noch eine eingerechnete Teuerung auf dem gesamten Steuerertrag.

Hier eine Übersicht der Steuererträge aus der Erfolgsrechnung:

Konto	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Gemeindesteuern	35'000.00	3'931'500.00	50'000.00	4'024'500.00	8'129.55	3'933'586.60
Forderungsverluste allg. Gemeindesteuern	35'000.00		50'000.00		8'129.55	
Einkommensteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		3'113'000.00		3'220'00.00		3'053'668.45
Vermögenssteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		473'000.00		483'000.00		476'873.05
Quellensteuern		20'000.00		20'000.00		46'903.90
Gewinnsteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		315'000.00		180'000.00		508'954.00
Kapitalsteuern netto Inkl. Steuerauscheidungen		10'500.00		11'500.00		5'932.40
Holdingssteuern		-		110'000.00		-173'233.00
Sondersteuern		130'000.00		125'000.00		353'786.95
Grundstückgewinnsteuern		50'000.00		45'000.00		210'926.45
Sonderveranlagungen		80'000.00		80'000.00		146'942.65
Liegenschaftssteuern		340'000.00		340'000.00		330'891.75

Erfolgsrechnung

	Aufwand	Budget 2023 Ertrag	Aufwand	Budget 2022 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	7'135'076.00	7'135'076.00	7'005'505.00	7'005'505.00	8'058'409.95	8'058'409.95
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	591'200.00	54'000.00 537'200.00	608'155.00	52'600.00 555'555.00	552'648.15	54'935.33 497'712.82
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	173'250.00	119'500.00 53'750.00	174'242.00	121'500.00 52'742.00	165'309.95	135'404.76 29'905.19
2 Bildung Nettoaufwand	3'001'870.00	879'900.00 2'121'970.00	2'838'798.00	895'300.00 1'943'498.00	2'713'451.90	923'055.41 1'790'396.49
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	73'650.00	7'000.00 66'650.00	75'692.00	6'000.00 69'692.00	70'534.85	6'809.00 63'725.85
4 Gesundheit Nettoaufwand	4'550.00	4'550.00	4'600.00	4'600.00	3'166.40	3'166.40
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'319'070.00	83'000.00 1'236'070.00	1'338'520.00	83'000.00 1'255'520.00	1'172'520.00	34'195.18 1'138'324.82
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	605'000.00	103'500.00 501'500.00	606'065.00	103'500.00 502'565.00	536'230.80	105'784.51 430'446.29
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	731'336.00	659'736.00 71'600.00	739'568.00	668'936.00 70'632.00	869'975.81	826'181.31 43'794.50
8 Volkswirtschaft Nettoertrag	147'100.00 68'400.00	215'500.00	140'900.00 62'400.00	203'300.00	144'435.40 68'396.00	212'831.40
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	488'050.00 4'524'890.00	5'012'940.00	478'965.00 4'392'404.00	4'871'369.00	1'830'136.69 3'929'076.36	5'759'213.05

Diskussion:

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Antrag:

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen, den nachgenannten Punkten zuzustimmen:

- Festlegung der Steueranlage von 1.75 Einheiten (*Senkung um 0.50 Einheiten per 01.01.2023*)
- Festlegung des Liegenschaftssteueransatzes von 1‰ des amtlichen Wertes (*wie bisher*)
- Genehmigung des Budgets 2023, bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 7'059'476.00	CHF 6'543'998.00
Aufwandüberschuss	CHF -515'478.00	
Allgemeiner Haushalt	CHF 6'256'240.00	CHF 5'778'450.00
Aufwandüberschuss	CHF -477'790.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF 527'167.00	CHF 522'148.00
Aufwandüberschuss	CHF -5'019.00	
SF Abfall	CHF 129'569.00	CHF 117'900.00
Aufwandüberschuss	CHF -11'669.00	
SF Tourismus	CHF 146'500.00	CHF 125'500.00
Aufwandüberschuss	CHF -21'000.00	

Beschluss:

Das Budget 2024 wird mit grossem Mehr, ohne Gegenstimme, genehmigt.

3 Teilrevision Ortsplanung: -Änderung Baureglement (technische Anpassung an BMBV) -Erlass Zonenplan Gewässerraum

Referent: Marcel Dubler / Sandro Rätzer

Erläuterungen:**Ausgangslage:**

Beim vorliegenden Planungsgeschäft geht es um eine technische Umsetzung der BMBV in das Baureglement und die Festlegung der Gewässerräume.

Alle Detailunterlagen können bei der Gemeinde eingesehen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

3.1 Umsetzung BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Kanton Bern):

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe und Messweisen hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV beschlossen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 der BMBV haben die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis zum 31. Dezember 2023 an die neue Messweise (BMBV) anzupassen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Seit Frühling 2023 ist bekannt, dass der Regierungsrat eine weitere Erstreckung der Frist prüft. Am 27. Oktober 2023 teilte die Direktion für Inneres und Justiz mit, dass die Frist bis 31. Dezember 2028 verlängert wird.

Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen mit der BMBV eingeführten Änderungen

betreffen das massgebende Terrain, die Gebäude und Gebäudeteile, die Höhen, Abstände und Abstandsbereiche. Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z.B. Gebäudehöhen sowie die Bruttogeschossflächen) werden durch neue Bestimmungen der BMBV ersetzt und umgerechnet.

Übersicht technische Anpassung:

Folgende zentrale neue Begriffe werden aufgrund der BMBV im Baureglement angepasst.

- Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf (Art. 1 BMBV). Der neue ersetzt den bisherigen Begriff gewachsener Boden.
- Die Gebäudearten werden in Gebäude, Anbauten und Kleinbauten (ehemals Nebenbauten) sowie in unterirdische Bauten (altrechtlich: Bauten und Bauteile unter dem gewachsenen Boden) und Unterniveaubauten (altrechtlich: unterirdische Bauten) unterteilt (vgl. Art. 2 bis 6 BMBV). Die altrechtliche Unterscheidung zwischen bewohnten und unbewohnten An- und Nebenbauten entfällt. Neu sind An- und Kleinbauten per Definition immer unbewohnt.
- Die wesentlichen Gebäudeteile wie Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie sowie die vor- und rückspringenden Gebäudeteile werden definiert.
- Der altrechtliche Begriff Ausnützungsziffer (AZ) wird durch Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise werden die im Baureglement festgelegten Nutzungsziffern mit dem Faktor von 1.1 verrechnet.
- Die altrechtliche Bruttogeschossfläche wird durch den Begriff Geschossfläche oberirdisch (GFo) ersetzt.
- Die bisher bekannte Gebäudehöhe wird durch die Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) ersetzt. Die Messung der Fassadenhöhe erfolgt neu immer an der Stelle mit dem grössten Höhenunterschied zwischen der Fassadenlinie und der Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion (und somit nicht immer an der Hausecke oder in der Fassadenmitte, wie unter bisherigem Recht).
- Die Begriffe Grenzabstand, Gebäudeabstand, Baulinien und Baubereich werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV).
- Bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten wird neu ein Grenzabstand festgelegt. Dieser beträgt mindestens 1.0 m.
- Abgrabungen sind neu auf nur max. einer Fassadenseite zugelassen. Diese Festlegung wird neu vom Kanton verlangt.
- Die vorspringenden offenen Gebäudeteile, die gemäss BMBV über die Fassadenflucht hinausragen, müssen in der Breite und in der Tiefe begrenzt werden. Neu wird eine Mindestdistanz für Sitzplatzüberdachungen definiert, welche gegenüber der Parzellengrenze eingehalten werden muss.
- Es werden neu konsequent die BMBV-Begriffe Vollgeschoss, Untergeschoss und Kniestockhöhe verwendet.
- Im bestehenden Baureglement ist in der Zone M2b das Erdgeschossniveau definiert, das höchstens 50 cm über dem massgebenden Terrain definiert ist. Aufgrund der Umsetzung BMBV wird neu diese spezielle Bestimmung durch die Untergeschossbestimmung geregelt. Es gilt für die M2b, dass die Oberkante der 1. Vollgeschosses im Mittel max. 0.5 m über dem massgebenden Terrain ragen kann.
- Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass An- und Kleinbauten, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie vorspringende offene Gebäudeteile nicht an die Gebäudelänge angerechnet werden.

Inhaltliche Änderungen am Baureglement:

Folgende kleinere inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen wurden am Baureglement vorgenommen:

- Die Fassadenhöhe (Fh) giebelseitig (gi) wird als neues Höhenmass (Art. 4), welche die bestehende traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr, altrechtlich «Gebäudehöhe») ergänzt. Dadurch gilt aufgrund der BMBV auch weiterhin giebelseitig ein maximales Mass und unerwünschte Abgrabungen können so verhindert werden. Die Festlegung der Fh gi entspricht den orts- und zonenüblichen Firshöhen.
- In den Mischzonen 2a und 2b ist neu der Ausbau von bestehenden Gebäuden innerhalb der Volumen ohne Anwendung der GFZo zugelassen.
- Der Mindestgrenzabstand bei Schwimmbassins wird von 5.0 m auf 2.0 m reduziert.
- Die zulässige Kniestockhöhe wird von 1.2 m auf 1.5 m erhöht.
- Bei Attiken wird neu das Mass der Zurückversetzung von 4.0 m auf 2.0 m reduziert.

- Das AGR verlangt im Rahmen der Vorprüfung, dass bei den Zonen für öffentliche Nutzungen Masse für die möglichen Erweiterungen und Neubauten festzulegen sind. In Art. 221 wird dies entsprechend ergänzt.
- Für die ZÖN „Kirche“ wird ein Grenzabstand von 4.0 m festgelegt und die bestehenden Höhen dürfen nicht überschritten werden. Begründung: Festlegen eines grossen Grenzabstandes nicht nötig, da die besonnten Längsseiten nicht die südlich gelegene Nachbarschaft tangieren. Indem keine fixen Fh festgelegt werden, muss man nicht für jedes Gebäude individuelle Masse festlegen.
- Für die ZÖN «Schulhaus» wird ein Grenzabstand von 5.0 m, eine Fh tr von 10.50 m und eine Fh gi von 15.0 m festgelegt. Begründung: Die bereits festgelegten 3 Vollgeschosse fordern eine Fh tr und Fh gi von 10.50 m, bzw. 15.00 m analog der Wohnzone 3. Grenzabstand entspricht ebenfalls dem kA der W3. Das Festlegen eines grossen Grenzabstands ist nicht nötig, da lediglich die Arbeitszone davon betroffen wäre, wo auch kein gA gilt.
- In der Hinweisspalte in Art. 414 zur Dachgestaltung wird der Hinweis ersatzlos gestrichen, wonach bisher allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe zu realisieren sind.
- Beim Art. 414 wird ein neuer Absatz ergänzt, welcher die Firstoblichter bezüglich Gestaltung (sorgfältige Integration in die Dachfläche) und Flächenbeschränkung (max. 30% der jeweiligen Dachfläche).

3.2 Erlass Zonenplan Gewässerraum

Allgemeines:

Die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes, die am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kantone, die Gewässerräume bis spätestens am 31. Dezember 2018 nach den eidgenössischen Vorgaben umzusetzen. Diese Verpflichtung zur Festlegung von Gewässerräumen wird durch das kantonale Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) an die Gemeinden weiterdelegiert. Somit müssen die Gemeinden grundsätzlich für sämtliche oberirdischen Gewässer Gewässerräume in ihren Nutzungsplänen festlegen. Werden die Gewässerräume einer Gemeinde bis am 31. Dezember 2018 nicht festgelegt, so gelten bis zu deren Festlegung die strengeren Übergangsbestimmungen nach GSchV für die entsprechende Gemeinde.

Die Gewässerräume ersetzen den bisherigen Gewässerabstand des Baureglements. Im Zonenplan Gewässerraum wurden Gewässerraumlینien beidseitig und symmetrisch ab Gewässermittellinie festgelegt. Ausgenommen davon sind Gewässerabschnitte an der Gemeindegrenze, bei denen nur einseitig eine Gewässerraumlینie festgelegt wurde und auf der Seite der Nachbargemeinde die Gewässerraumlینie nur als Hinweis dargestellt ist.

Die Gewässerraumlینien definieren einen Korridor; den Gewässerraum. Diese Korridore können andere Zonen überlagern. Die Breite der Gewässerräume bemisst sich an den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a GSchV). In erster Linie ist der Gewässerraum bei Fliessgewässern abhängig von der gerechneten natürlichen Sohlenbreite des Fliessgewässers und ob sich das entsprechende Gewässer in einem Biodiversitätsgebiet befindet oder nicht. Da es in Sutz-Lattrigen keine solchen Biodiversitätsgebiete gibt und alle Fliessgewässer eine gerechnete natürliche Sohlenbreite von unter 2.0 m aufweisen, ergibt sich für alle Fliessgewässer Sutz-Lattrigen eine Gewässerraumbreite von 11.0 m. Da dieser Gewässerraum, wie oben erwähnt, symmetrisch festgelegt wird, ergibt sich pro Seite eine Gewässerraumbreite von 5,5 m ab der Gewässermittellinie.

Der Gewässerraum des Bielersees wurde, dem Art. 41b Abs. 1 GSchV folgend, auf 15.0 m ab (bereinigter) Uferlinie festgelegt. Zudem ist seeseitig ab (bereinigter) Uferlinie auch der gesamte Bielersee-Abschnitt vor Sutz-Lattrigen als dem Gewässerraum zugehörig im Zonenplan festgelegt worden.

Gewässerraum im Baureglement:

Im Baureglement sind die Bestimmungen zu den Gewässerräumen im Art. 524 über die Fließgewässer und stehenden Gewässer festgelegt.

Für den Gewässerentwicklungsraum (3.2) wird der neue Art. 524a eingefügt.

Mit der Festlegung von Gewässerräumen für sämtliche offenen Gewässer und für die eingedolten Gewässer im Siedlungsgebiet nach Massgabe der Breiten nach Art. 41a GSchV; der Festlegung der Gewässerräume entlang des Seeufers gemäss den Vorgaben aus Art. 41b GSchV und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem kantonalen Wasserbaugesetz sowie den Bestimmungen zu den Uferbereichen nach NHG werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Gewässerräume müssen grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Bereits bestehende Bauten und Anlagen sind davon nicht betroffen. Eine Ausweitung der Bebauung ist nicht mehr vorgesehen.

Planerische Beurteilung:

Durch die Umsetzung der BMBV im Baureglement wird das Reglement bezüglich den Messweisen und Baubegriffe angepasst und die gewünschte Harmonisierung realisiert. Die vorgeschriebene und in der Zwischenzeit verlängerte Frist (31. Dezember 2023) zur Anpassung der baurechtlichen Grundordnung kann eingehalten werden.

Mit dem Erlass des Zonenplan Gewässerraums und den zugehörigen Artikeln im Baureglement werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

Die bestehende baurechtliche Grundordnung wurde im April 2013 vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Bei der Umsetzung der BMBV handelt es sich um eine technische und nicht inhaltliche Massnahme, welche die bestehende Grundordnung inhaltlich nicht verändert und daher die Planbeständigkeit nicht tangiert. Da inhaltlich nur geringfügige Änderungen am Baureglement vorgenommen werden, wird die Planbeständigkeit nicht tangiert.

3.3 Planerlassverfahren

Das Verfahren der Teilrevision der Ortsplanung richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren (Mitwirkung, Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, öffentlichen Auflage, Beschluss Gemeinderat, Beschluss Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung des AGR).

Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 3. Juni bis am 4. Juli 2022 statt. Während der Auflagefrist ist eine Mitwirkung eingegangen. Die Gemeinde hat dazu eine Stellungnahme verfasst. Die Planungsinstrumente wurden aufgrund der Mitwirkung nicht angepasst.

Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung wurde am 31. März 2023 mit dem Vorprüfungsbericht vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) abgeschlossen. Die Unterlagen wurden aufgrund der kantonalen Rückmeldung bereinigt.

Öffentliche Auflage

Die Dokumente zur Teilrevision der Ortsplanung lagen vom 29. September bis am 30. Oktober 2023 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Weitere Verfahrensschritte

- Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023
- Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Inkraftsetzung der Unterlagen mit Publikation

Diskussion:

- Martin Hofmann : Hat Projekt am Start. Will wissen was er machen kann.
Marcel Dubler : Ein Ausbau von best. Bauernhäuser wird neu möglich sein. Dies müsste aber bilateral und nicht hier an der Gemeindeversammlung geklärt werden.
- Martin Hofmann : Am See findet man bei den Liegenschaften die schönsten Rasen, Grenzabstände für Fungizide werden nicht eingehalten. Die Landwirte müssen alles einhalten.
Marcel Dubler : Bestätigt, dass MH nicht ganz unrecht hat, aber gilt halt eben. Ist schwer zu kontrollieren.
- Tom Kunz : Sind kleine Bauten gar nicht mehr möglich wie ein Tiny-Haus?
Sandro Rätzer : Doch, gilt aber als bewohnt und zählt immer zum Hauptbau.

Die Diskussion wird nicht weiter gewünscht.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Teilrevision Ortsplanung, beinhaltend die Änderung des Baureglementes (technische Anpassung BMBV) sowie dem Erlass Zonenplan Gewässerraum, zuzustimmen.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr, ohne Gegenstimme, genehmigt.

4 Verpflichtungskredit Neubau Kanalisation (Entlastungsleitung) Dorfstrasse

Referent: Marcel Dubler

Erläuterungen:

Im Rahmen des kommunalen GEP (generelle Entwässerungsplanung), genehmigt vom Amt für Wasser und Abfall im Jahr 2004, wurde bereits damals aufgezeigt, dass die bestehende Kanalisation zwischen Poststrasse, Dorfstrasse, Grubenweg und Hauptstrasse überlastet ist. Die vorhandene Abflusskapazität ist wesentlich ungenügend und die Leitung steht somit im Rückstau. Rückstauprobleme in den Liegenschaften bei Starkregen haben immer wieder zu unschönen Situationen und Reklamationen von betroffenen Grundeigentümern geführt.

Zum Entlasten der bestehenden Kanalisation aus dem Grubenweg soll die GEP-Massnahme nun realisiert werden und somit eine neue Mischabwasserleitung in der Dorfstrasse (ab Einmündung Poststrasse) bis zur VKA-Leitung in der Hauptstrasse gebaut werden.

Das Baugesuch wurde bereits eingereicht und die Baubewilligung wurde durch das Regierungsstatthalteramt am 16. Oktober 2023 erteilt. Der Baubeginn ist auf Februar geplant.

Der Gemeinderat hat für die Realisierung von GEP-Massnahmen eine Kreditkompetenz von CHF 300'000.00.

Für die Realisierung des Projekts ist mit Kosten von rund CHF 370'000.00 zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits zuständig.

Die GEP-Massnahme wird über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert und belastet den Steuerhaushalt nicht. Gemäss den kantonalen Vorschriften haben Abwasserleitungen eine Nutzungsdauer von 80 Jahren. Die Abschreibungen, welche der Spezialfinanzierung Abwasser belastet werden, betragen jährlich CHF 4'625.00.

Diskussion:

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt für die Realisierung der GEP-Massnahme Nr. 20 einen Verpflichtungskredit von CHF 370'000.00 zu sprechen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit grossem Mehr, ohne Gegenstimme, genehmigt.

5 Verschiedenes

Referent: Verschiedene

Erläuterungen:**Informationen aus dem Gemeinderat:**

- Donnschig-Jass vom 18. Juli 2024
- Sanierung Bahnhof Lattrigen
- Projekt Werkhof
- Sanierung OSZ Täuffelen
- Chürzi-Brüggli
- Schwemmholz
- Grünabfuhr

Die Bürger:innen haben das Wort:

Walter Möri : Der neue Mergelweg beim Kürzegrabenweg ist nicht rollstuhlgängig. Treiben kann man auch nicht.

Marcel Dubler : Wurde im Projekt explizit so geplant. Wird auch dazu beitragen, dass weniger parkiert wird als bei einem richtigen Trottoir

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin